

Kostenbeteiligungsordnung für Tagesplatz (gültig ab 01.01.2021)

1. Allgemeines

Diese Taxordnung regelt die Übernahme der Kostenbeteiligung durch die dafür beauftragte Vertretung.

2. Gesetzliche Grundlage

Verordnung zum Gesetz über soziale Einrichtungen (SEV) SRL 894b

6.3 Erwachsene Personen mit Behinderungen

§ 54 Kostenbeteiligung

³ Personen, die zu Hause leben und eine Tagesstruktur ohne Lohn besuchen, in welcher sie über Mittag Betreuung und Verpflegung benötigen, haben eine Kostenbeteiligung für das Mittagessen von 10 Franken und für die Betreuung von 35 Franken zu übernehmen.

3. Geltungsbereich

Diese Taxordnung gilt für die Tagesbeschäftigten in einer Tagesstätte oder Tagesgruppe mit einer Kostengutsprache (KüG) vom Kanton Luzern. Bei ausserkantonalen Tagesbeschäftigten wird der in der Kostengutsprache (KüG) vom entsendenden Kanton festgelegte Tarif in Rechnung gestellt.

Das Angebot ist als „Tagesstruktur ohne Lohn“ im Bereich B zugeordnet.

4. Kosten des Aufenthaltes

Die Kosten für den Tagesplatz setzen sich zusammen aus der Taxe (Kostenbeteiligung) mit oder ohne Mittagessen und den Transportkosten mit SSBL-Bussen sowie individuell beanpruchte Dienstleistungen.

Die Vertretung muss die SSBL unverzüglich über eine Änderung des Wohnortswechsel des Tagesbeschäftigten informieren.

4.1. Kostenbeteiligung für Erwachsene

(ab dem ersten Tag des Monats, welcher der Vollendung des 18. Altersjahres folgt)

Die Kostenbeteiligung gilt pro Person und Aufenthaltstag mit Mittagbetreuung Fr. 35.00 und Fr. 10.00 Mittagessen.

4.2. Kostenbeteiligung für Minderjährige

(bis zum letzten Tag des Monats der Vollendung des 18. Altersjahres)

Die Kostenbeteiligung gilt pro Person und mit Mittagessen Fr. 10.00.

4.3. Verrechnung der Anwesenheiten

Die Verrechnung der Anwesenheiten ist wie folgt geregelt, gemäss Richtlinien der IVSE:

Anwesenheit	Verrechnung
Unter 5 h (ohne Mittagbetreuung)	Keine
5 h und länger	1 ganzer Tag
Vor- oder Nachmittag + Mittagessen	1 ganzer Tag
Ganzer Tag + Mittagessen	1 ganzer Tag

**4.4. Inbegriffene Leistungen**

In der Kostenbeteiligung inbegriffen sind:

- Pausenverpflegung und Mittagessen inkl. Getränke wie Tee oder Kaffee
- Benützung und Unterhalt der Atelierräume

4.5. Individuelle Leistungen

Verrechnung nach Aufwand:

- Leistungen Wäscherei (Nämele, Flicker)
- Weitere individuelle Leistungen nach Absprache

4.6. Fahrweg/Fahrkosten

Die Organisation des Fahrweges zur Tagesstätte liegt in der Verantwortung der Vertretung. Die SSBL kann gewisse Fahrdienstleistungen anbieten. Nach Rücksprache kann geklärt werden, ob eine Mitfahrgelegenheit auf der bestehenden Routenplanung möglich ist.

Bei Fahrten mit SSBL Fahrzeugen Wohnort – Tagesplatz (kürzeste Strecke gemäss local.ch von Tagesstätte bis Wohn- / Ausstiegsort)

Fr. 6.00 Grundtaxe pro Fahrt + Fr. 2.10 pro Kilometer = *Zwischentotal*

Zwischentotal + Mwst 7.7 % = Preis pro Fahrt

Gruppenfahrten im Zusammenhang mit der Beschäftigung werden nicht in Rechnung gestellt.

4.7. Gastplatz- und Tagesplatzaufenthalt am selben Tag

Die Kostenbeteiligung inkl. Zwischenverpflegung und Mittagessen sowie SSBL-Fahrten sind mit der Rechnung für den Gastplatz pauschal abgegolten.

4.8. Ferien mit Wohngruppe SSBL

Pro Ferientag wird die Kostenbeteiligung 7 Taxordnung Wohn- und Gastplatz verrechnet.

4.9. Schnupperzeit

Für Schnuppertage werden keine Kosten in Rechnung gestellt. Der Transport für die Schnuppertage muss durch die Vertretung organisiert werden.

5. Abwesenheit und Spitalaufenthalt

Bei Abwesenheit erfolgt keine Rechnungsstellung.

6. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich, jeweils bis am 10. des Folgemonats. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu bezahlen.



7 Kostenbeteiligung durch die Ergänzungsleistung

7.1 Erwachsene

Wurde Ihrer zu betreuenden Person eine Ergänzungsleistung gesprochen?

Wenn ja:

Reichen Sie die Originalrechnung umgehend der Ausgleichskasse ein. Mindestens ein Anteil an der Kostenbeteiligung und die gesamten Transportkosten werden Ihnen in kurzer Zeit überwiesen, so dass Sie die Monatsrechnung innert 30 Tagen bezahlen können.

Wenn nein:

Klären Sie auf der AHV-Zweigstelle Ihrer Gemeinde ab, ob die von Ihnen betreute Person Anspruch auf Ergänzungsleistungen hat. Voraussetzungen zum Bezug von Ergänzungsleistungen sind, dass die IV-Rente, die Hilflosenentschädigung und allfällige weitere Einkünfte (z.B. Vermögensertrag) nicht ausreichen, um die Lebenskosten zu bezahlen.

Es lohnt sich in jedem Fall sich bei der AHV-Zweigstelle zu erkundigen!

7.2 Minderjährige

Dieser Betrag wird in der Regel nicht über die Ergänzungsleistung gedeckt, ausser die Eltern beziehen eine AHV- oder IV-Rente und ihr Vermögen übersteigt die Freibeträge nicht.

Familien mit tiefen Einkommen können ein Gesuch bei der Gemeinde um finanzielle Unterstützung für die Kostenbeteiligung einreichen oder sich an Hilfsorganisationen wie die Pro Infirmis wenden.

8 Inkrafttreten

Diese Kostenbeteiligungsordnung tritt per 1.1.2021 in Kraft.